

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das
Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW)
für die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs in Heiligenhaus**

Kreis Mettmann
7022C125 Ro

Mettmann, den 11.10.2018

**Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 31.07.2018 für die Grundstücke in Heiligenhaus, Gemarkung Leubeck, Flur 25, Flurstücke 38,42,44,45,46,49,51,52,59,67,68,76,77 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs, verbunden mit der Entkoppelung des Entlastungsabflusses des Stauraumkanals in Heiligenhaus.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Nonnenbrucher Bach soll im Zuge des Umbaus des Entlastungsbauwerks des Stauraumkanals Heiligenhaus verlegt und leitbildgerecht umgestaltet werden. Zur Zeit entlastet das Bauwerk bei Starkregen Mischwasser in den Nonnenbrucher Bach, was zu einer stofflichen und hydraulischen Überbelastung führt. Dieser Zustand wird durch den Umbau des Entlastungsbauwerks und der Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs aufgehoben. Das bestehende Gewässerbett dient zukünftig nur als Entlastungsgerinne und verliert die Gewässereigenschaft. Die Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs beginnt oberhalb des Entlastungsbauwerks und das Gewässer verläuft in einer neuen Trasse westlich zur Hülsbecker Straße, quert diese in einem Hamco-Profil und verschwenkt nach Süden bis zur Einleitung in den Laubecker Bach.

Die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Baches erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die gem. Art. 4 Abs. 1 WRRL für alle Oberflächengewässer gilt. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Entkoppelung der Einleitung und die Anlage von Uferstreifen sind geeignete Maßnahmen, den Nonnenbrucher Bach in einen guten Zustand zu überführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst